

Seite 2 | 2

ding standen, soweit dieses unbedingt in Euro zurückgetauscht werden konnte, und die Rückzahlung der jeweiligen zum Erwerb dieses „Engelgeldes“ eingenommenen Gelder anzuordnen. Hiervon sehe ich im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens derzeit ab.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Anlegern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Internetseite bereits (damals noch unbedingt rücktauschbares) „Engelgeld“ erworben hatten, der Rücktausch nicht mit Verweis auf meine hier sowie mit Schreiben vom 29.03.2011 und vom 25.05.2011 dargelegte Rechtsauffassung verweigert werden kann. Vielmehr gäbe mir ein solches Verhalten Anlass zur erneuten Prüfung des Erfordernisses einer Abwicklungsanordnung.

2.

Aufgrund der Änderung der Antwort auf die Frage 8 auf der Internetseite <http://engelgeld.de/index.php?id=63> sowie Ihrer Zusicherung, die mit Ihrem Schreiben vom 12.04.2011 übersendeten Muster einer Quittung zukünftig nicht zu verwenden und die darin angesprochenen Geschäfte nicht zu erbringen, stellt sich mir die Ausgabe des „Engelgeldes“ derzeit nicht mehr als Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums und damit als Einlagengeschäft im Sinne des KWG dar.

II.

Auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 03.06.2011 gehe ich weiter davon aus, dass Sie derzeit nicht das Ein- bzw. Auszahlungs- oder das Überweisungsgeschäft nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 lit. b des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG) erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Mitschke



Beglaubigt

Jarifbeschäftigte